

Jugendordnung des Badischen Tischtennis-Verbandes

Allgemeines

Die Jugendordnung ist ein Anhang der Satzung des BTTV und regelt die besonderen Belange des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit im Verband.

1. Ziel und Zweck der Jugendarbeit im BTTV

Mit der Jugendarbeit des Verbandes wird der Zweck verfolgt, junge Menschen an den Tischtennissport heranzuführen und sie darin zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des Verbandes sportlich auszubilden, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.

2. Zuständigkeitsbereich

Der Bereich der Jugendarbeit umfaßt alle Jungen und Mädchen in den Vereinen und Abteilungen des BTTV, sowie männliche und weibliche Erwachsene, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.

3. Organe für die Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit im BTTV bestehen folgende Organe:

- a) der Jugendausschuß
- b) der Jugendbeirat

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, können vom Jugendausschuß für besondere Aufgaben Unterausschüsse auf Zeit eingesetzt werden.

4. Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus Regional-Jugend-sportbeauftragten, den Kreisjugendwarten, den Mitgliedern des Jugendbeirates, sowie je einem Sprecher der männlichen und weiblichen Jugend. Den Vorsitz führt der Verbandsjugendwart.

Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Ausarbeitung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verband
- b) Beaufsichtigung des Jugendsportbetriebes und aller zum Schutze der Jugend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Ausarbeitung von Änderungen und Auslegung der Jugendordnung.

5. Jugendbeirat

Dem Jugendbeirat gehören an: der Verbandsjugendwart
der stellvertretende Verbandsjugendwart
die Mädelswartin
und vier Beisitzer

Der Beirat nimmt eine nähere Aufgabenteilung unter sich vor und kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

Der Beirat wird nach Bedarf vom Verbandsjugendwart einberufen.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört unter anderem:

- a) Vertretung des Jugendinteressen in den entsprechenden Gremien des BTTV, in der Jugendwartetagung des DTTB und bei der Badischen Sportjugend
- b) Abwicklung des Jugendsportbetriebes auf Verbandsebene
- c) Nominierung für die Entsendung von Jugendlichen zu überregionalen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Aufstellung Jugendrangliste
- d) Durchführung von Lehrgängen auf Verbandsebene
- e) Freigabe von Jugendlichen

6. Kreisjugendwarte

Entsprechend der Gliederung des BTTV werden in den Kreisen Kreisjugendwarte gewählt. Sie sind in ihrem Bereich für die Jugendarbeit verantwortlich und sind Mitglieder des Kreisvorstandes, Kreisjugendausschüsse können gebildet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Abschnitt IV § 18 - 20 der BTTV-Satzung sinngemäß.

7. Wahlen

Bei der Wahl der Vereins- bzw. Abteilungsjugendwarte soll den Jugendlichen Wahlrecht eingeräumt werden. Die Vereins- bzw. Abteilungsjugendwarte wählen die Kreisjugendwarte.

Die Mitglieder des Jugendbeirates und die Regional-Jugendsportbeauftragten werden vom Jugendausschuß gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf zwei Jahre. Die Wahl des Verbandsjugendwartes bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.

Dies gilt sinngemäß für die Kreisjugendwarte.

In den Vereinen und Abteilungen sollen durch die Jugendlichen Sprecher gewählt werden, die dem Jugendwart beratend zur Seite stehen. Die Mitglieder der Jugendleistungsklassen des BTTV wählen zu Beginn der Spielzeit einen Mädchen- und einen Jungensprecher, die dem Jugendausschuß des Verbandes angehören.

8. Jugendsportbetrieb

Für den Spielbetrieb sind die Wettspielordnung des DTTB und die Zusatzbestimmungen des BTTV maßgebend. Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

9. Freigaben von Jugendlichen

Für die Freigaben von Jugendlichen gelten grundsätzlich die Voraussetzungen der WO H 1-6.

Die näheren Bestimmungen für den BTTV beschließt der Jugendausschuß.

Jugendordnung, Fassung 2. Februar 1985 - gültig ab 01.07.1985